

Gemeinde Bischweier
Landkreis Rastatt

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Juni 1999
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der
Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der
Gemeinderat am 28. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der
Gemeinden Bischweier und Kuppenheim durchgeführt. Amtsblatt der Gemeinden Bischweier
und Kuppenheim ist das Mitteilungsblatt Kommunal-Echo der Gemeinden Bischweier und
Kuppenheim.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom
21. Mai 1974 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die obenstehende Satzung stimmt mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 28.06.1999
überein.

Bischweier, den 29.06.1999



Wein
Bürgermeister